

Geschäftsordnung Jugendbeirat Seligenstadt



In der Fassung vom:	09.12.1999
Zuletzt geändert am:	02.02.2026
Bekannt gemacht am:	12.02.2026
Inkrafttreten letzte Änderung:	02.02.2026

Aufgrund der UN-Kinderkonvention, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 1, 8, 9, 71, 80 KJHG) und der Hessischen Gemeindeordnung (§§ 4c und 8c HGO) wurde in Seligenstadt ein Jugendbeirat gegründet.

Mit Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vom 09. Dezember 1999, geändert am 23. November 2005, 08. April 2019 und 02.02.2026 hat sich der Jugendbeirat folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Aufgaben des Jugendbeirates

1. Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Einhardstadt Seligenstadt. Er berät die Personen, die die für Kinder und Jugendliche betreffende Entscheidungen in der Stadt treffen.
2. Der Jugendbeirat hat nach der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung das Recht, Vorschläge zu allen Themen zu machen, die Kinder und Jugendliche betreffen.

§ 2

Wahlen

1. Der Jugendbeirat wird jährlich in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. gewählt. Der Wahltermin wird vom Magistrat auf Vorschlag des Jugendbeirates festgelegt.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen der Altersgruppe 12 – 20 Jahre mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Seligenstadt und den Stadtteilen.
3. Pro Amtsperiode werden mindestens 5, maximal 21 Jugendliche als Mitglieder des Jugendbeirates gewählt. Damit diese die Interessen von allen Kindern und Jugendlichen der Stadt vertreten können, werden in drei Altersgruppen jeweils maximal 7 Mitglieder gewählt. Die Altersgruppen sind: 12 – 14 Jahre, 15 – 17 Jahre, 18 – 20 Jahre. Es zählt das Alter zum letzten Tag des Wahlzeitraums.
4. Weitere Kandidatinnen bzw. Kandidaten der jeweiligen Altersgruppe werden in der Reihenfolge des erreichten Stimmenanteils als Nachrückerinnen bzw. Nachrücker geführt, für den Fall, dass ein Mitglied vorzeitig aus dem Jugendbeirat ausscheidet. Wenn in einer oder mehreren Altersgruppen weniger Mitglieder zur Verfügung stehen als Sitze vorhanden sind, werden die freien Sitze durch die Nachrückerinnen bzw. Nachrücker, die unabhängig von der Altersgruppe in der Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben, aufgefüllt, bis die Höchstzahl von 21 Mitgliedern erreicht ist.
5. Die Wahl erfolgt schriftlich oder in einem geeigneten Online-Verfahren in geheimer Abstimmung und kann in einem Wahlgang durchgeführt werden. Die Wahlzettel enthalten Listen mit allen Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Maximal können 21 Stimmen vergeben werden. Kumulieren (Das Anhäufen von mehreren Stimmen auf einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin) ist nicht möglich. Für die Durchführung der Wahl ist das Amt für soziale Infrastruktur zuständig.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen / Arbeitskreisen

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeitskreisen des Beirates teilzunehmen.
2. Bei Verhinderung haben die Mitglieder ihr Ausbleiben spätestens vor Beginn der Sitzung der Sprecherin / dem Sprecher mitzuteilen und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
3. Fehlt ein Mitglied zweimal unentschuldigt, kann es vom Sprecherteam schriftlich ermahnt werden. Fehlt ein Mitglied nach schriftlicher Ermahnung nochmals unentschuldigt, kann es auf Antrag des Sprecherteams vom Jugendbeirat durch Beschluss bei nächstem Zusammentreffen ausgeschlossen werden. Die bzw. der entsprechende Nachrückerin bzw. Nachrücker nimmt dann die Stelle ein.

§ 4

Verlust des Amtes

1. Aus dem Amt des Jugendbeiratsmitglieds scheidet aus, wer
 - a. zurücktritt.
 - b. seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz nicht mehr in Seligenstadt angemeldet hat
 - c. nach § 3 Abs. 3 vom Jugendbeirat ausgeschlossen wird.

Das Amt endet nicht, wenn das gewählte Mitglied aus seiner Altersgruppe herausfällt, weil es älter geworden ist.

2. Aus seinem Amt als Sprecherin oder Sprecher bzw. als Stellvertreterin oder Stellvertreter scheidet aus, wer
 - a. nach 1. kein Jugendbeiratsmitglied mehr ist.
 - b. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendbeirates abgewählt wird
 - c. nach § 3 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5

Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Jugendbeirates findet spätestens sechs Wochen nach der Wahl des Jugendbeirates statt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese.

§ 6

Das Sprecherteam

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und bis zu vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Anzahl der Stellvertreter wird zu Beginn der Sitzung festgelegt. Diese bilden zusammen das gleichberechtigte Sprecherteam. Das Sprecherteam kann einzelne Beiratsmitglieder mit der Wahrnehmung verschiedener Aufgabenbereiche (z.B. Sitzungsleitung, Pressesprecher etc.) beauftragen.
2. Das Sprecherteam ruft die Mitglieder so oft wie nötig zu einer Sitzung zusammen, mindestens zweimal im Jahr muss eine Sitzung abgehalten werden. Eine Sitzung muss auch dann stattfinden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendbeirates wünscht und mitteilt, worüber gesprochen werden soll. Das gilt auch, wenn der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung eine Sitzung verlangen. Die Sitzung muss dann innerhalb von drei Wochen stattfinden.
3. Das Sprecherteam lässt zu den Sitzungen des Jugendbeirates einladen und bestimmt die Tagesordnung, den Ort und die Zeit der Sitzung. Eingeladen wird schriftlich oder per E-Mail. Einladungen erhalten die Mitglieder des Jugendbeirates, das Amt für soziale Infrastruktur, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Erste Stadträtin bzw. der Erste Stadtrat, die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher, sowie die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.
4. Die Einladungen müssen rechtzeitig erfolgen. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder sie drei Kalendertage vor der Sitzung erhalten haben.
5. Das Sprecherteam des Jugendbeirats darf, wenn es die Situation erfordert und keine Zeit mehr besteht, den Jugendbeirat zu befragen, maximal 100 Euro des dem Beirat zur Verfügung stehenden Budgets ausgeben.
6. Das Sprecherteam muss dann den Jugendbeirat bei seiner nächsten Sitzung über die Verwendung der Mittel informieren und ihm darüber Rechenschaft ablegen.

§ 7

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendbeirates müssen öffentlich sein. Sitzungen des Sprecherteams, Seminare und Arbeitskreise sind in der Regel nicht-öffentlich.

§ 8

Beschlussfähigkeit

1. Der Jugendbeirat kann nur dann wirksame Beschlüsse fassen, wenn ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das Fehlen der Beschlussfähigkeit muss auf Antrag ausdrücklich festgestellt werden.
2. Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, kann der Jugendbeirat in seiner nächsten Sitzung über die damaligen Tagesordnungspunkte beschließen, unabhängig, wie viele Mitglieder anwesend sind. Darauf muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

§ 9

Teilnahmeberechtigte

1. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Erste Stadträtin bzw. der Erste Stadtrat, die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher sowie die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung können an den Sitzungen teilnehmen. Diese Teilnahmeberechtigten haben ein Rede- und Vorschlagsrecht.
2. Auf Beschluss des Jugendbeirates können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen und für die sie betreffenden Tagesordnungspunkte Rederecht erhalten.

§ 10

Antragsrecht

1. Die Mitglieder können Anträge in den Jugendbeirat einbringen. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung können ihm Sachen zur Beratung vorlegen.
2. Anträge und Vorlagen sollen schriftlich eingereicht werden. Das Sprecherteam muss alle Anträge und Vorlagen annehmen, die spätestens eine Woche vor der Sitzung bei ihm vorliegen. Das Sprecherteam stellt daraus die Tagesordnung zusammen.
3. Anträge und Vorlagen können auch in der Sitzung eingebracht werden. Wenn die Sache nicht auf der Tagesordnung steht, kann über sie nur beraten und beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitgliederzahl zustimmt.
4. Wer Anträge oder Vorlagen eingereicht hat, kann sie bis zum Beginn der Abstimmung zurückziehen.

§ 11

Änderung der Tagesordnung

Der Jugendbeirat kann die Tagesordnung jederzeit durch Beschluss der Mehrheit der Anwesenden ändern, insbesondere die Reihenfolge ändern, Punkte streichen, ergänzen, teilen oder verbinden.

§ 12

Sitzungsleitung

1. Das Sprecherteam bestimmt aus seiner Mitte nach § 6 Abs. 1 vor der Sitzung eine Sitzungsleiterin bzw. einen Sitzungsleiter.
2. Die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter leitet die Sitzung des Jugendbeirates. Damit hat sie bzw. er das Recht, Sitzungspausen einzulegen, die Redner in Reihenfolge ihrer Meldung dranzunehmen und Leute, die die Sitzung stören, zu ermahnen. Wenn jemand nach Ermahnung die Sitzung weiterhin stört, kann er bzw. sie von einer weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden. Wenn Zuhörerinnen bzw. Zuhörer die Sitzung stören, kann die Räumung der Zuhörerplätze angeordnet werden.
3. Wenn die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter sich gegen Unruhe nicht durchsetzen kann, verlässt sie bzw. er den Platz, die Sitzung ist dann automatisch unterbrochen. Wenn eine solche Unterbrechung länger als eine Stunde dauert, ist die Sitzung beendet.

§ 13

Schriftführung

1. Die Schriftführung übernimmt vorzugsweise eine Person aus dem Sprecherteam. Alternativ kann das Sprecherteam eine andere Person aus dem Jugendbeirat oder der Stadtverwaltung zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer ernennen.
2. Es ist die Pflicht der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, auf Weisung des Sprecherteams zu den Sitzungen einzuladen. Außerdem muss die Schriftführerin bzw. der Schriftführer bei den Sitzungen des Jugendbeirates und des Sprecherteams Protokoll führen. Das Protokoll muss die Tagesordnung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse festhalten.
3. Das Protokoll der vorherigen Sitzung ist jeweils durch den Jugendbeirat zu prüfen. Er kann Änderungen dazu beschließen. Das so beschlossene Protokoll geht zur Kenntnisnahme an den Magistrat, die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher sowie die Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung.

§ 14

Ausstattung des Jugendbeirates

Die Stadt soll dem Jugendbeirat die für seine Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Das Amt für soziale Infrastruktur unterstützt den Jugendbeirat als Geschäftsstelle und berät die Mitglieder im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit.

§ 15
Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Jugendbeirats der Einhardstadt Seligenstadt erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
2. Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung richten sich nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Einhardstadt Seligenstadt.

§ 16
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Beschlossen am 09.12.1999

Geändert am 23.11.2005 und 08.04.2019

Zuletzt geändert am 02.02.2026 gemäß Vorschlag des Jugendbeirates und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Seligenstadt, den 03.02.2026

Unterschrift des Sprechers
Luca Uschmann

Unterschrift des Bürgermeisters
Dr. Daniell Bastian